

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT ^

Gesetz Nr. 32

BESCHÄFTIGUNG VON FRAUEN BEI BAU- UND
WIEDERAUFBAUARBEITEN

In Anbetracht des Mangels an tauglichen männlichen Arbeitskräften in gewissen Teilen Deutschlands erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Die zuständigen deutschen Behörden dürfen weibliche Arbeitskräfte bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten einschließlich Aufräumarbeiten beschäftigen beziehungsweise ihre Beschäftigung genehmigen.

ARTIKEL II

Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1938 über die Arbeitszeit (Arbeitszeitordnung) (RGBl 1938 I, 447) und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden hiermit aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes abgeändert.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

φ Ausgefertigt in Berlin, den 10. Juli 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von W. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion, JOSEPH T. McNARNEY, General, SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, und P. -KOENIG, General der Armee, unterzeichnet.)